

Schutzkonzept für das katholische Kirchgemeindehaus forum, Katholische Kirchgemeinde Opfikon zur Coronavirus-Prävention

Gemäss dem aktuellen Stand der Pandemie-Prävention des Bundesrates, sowie des Kantons Zürich (Anfang Juli 2020) sieht die Kirchenpflege der katholischen Kirchgemeinde Opfikon die untenstehenden Sicherheitsmassnahmen für notwendig, um das Übertragungsrisiko für die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, MieterInnen, sowie die in der Einrichtung oder an der Veranstaltung tätigen Personen zu minimieren. Diese Sicherheitsmassnahmen ergänzen das Betriebskonzept und das Reglement des katholischen Kirchgemeindehauses «forum» vom 15. November 2017 und sind verpflichtender Bestandteil des Mietvertrages bzw. der Nutzung.

1. Hygiene- und Abstandsregeln

- a) Am Haupteingang, sowie in allen zur Verfügung stehenden Räumen sind Desinfektionsmittel-Spender aufgestellt, welche den Nutzern der Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und als solches auch unbedingt genutzt werden sollen.
- b) Kirchgemeinde und Pfarrei legen als öffentliche Einrichtung grossen Wert auf die Einhaltung der Abstandsregeln. Analog zur Nutzung der Kirche, in der strenge Regeln zum Einhalten der Abstandsregeln geschaffen wurden, wird auch im forum auf diese räumliche Distanz Wert gelegt. Dies führt konkret sowohl zu einer Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Sitzungen und Veranstaltungen, sowie einer Risiko-Abwägung.
- c) Veranstaltungen von Externen, die per se ein erhöhtes Risiko in sich tragen (enger Körperkontakt wie Tanzveranstaltungen und Kosmetikanwendungen) sind im Moment im forum nicht möglich.
- d) Bei allen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht. Der Veranstalter ist für die Versorgung der Teilnehmer mit entsprechenden Masken, sowie für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.
- e) Im Service und Hausdienst, bei denen MitarbeiterInnen in Kontakt mit externen Besuchern kommen, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht.
- f) Der Veranstalter hat die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen, anhand derer alle Besucher der Veranstaltung im Bedarfsfall kontaktiert werden können (Namen, E-Mail und Telefonnummer).
- g) Nach einer Veranstaltung muss je nach Grösse genügend Zeit für eine entsprechende Durchlüftung der Räumlichkeiten angesetzt werden. Dies kann punktuell zu einer Reduzierung der Vermietungskapazitäten führen.

2. Belegung der Räumlichkeiten

In Abänderung des Reglements gelten vorerst folgende Obergrenzen für die Belegung der Räumlichkeiten:

- a) Saal 1+2 mit Vorraum: 9-15 Personen
- b) Cheminee: 5-8 Personen
- c) Clubräume: 4 Personen

Die Mietkosten für die Räumlichkeiten werden während der Geltungszeit des Schutzkonzeptes analog der Teilnehmer berechnet. Das heisst, dass jeweils nur der Preis für die nächstgünstige Räumlichkeit berechnet wird (z.B. wird bei Nutzung von Saal 2 nur die Miete für den Chemineeraum berechnet; bei Reservierungen bis zu maximal 14 Personen wird der entsprechende Raum gratis abgegeben).

3. Innerkirchliche Belegung

Bei innerkirchlichen Anlässen gelten die oben genannten Regeln analog. Allerdings können im Einzelfall nach Rücksprache mit den Entscheidungsträgern (Kirchenpflege und Gemeindeleiter) Anpassungen aufgrund interner Notwendigkeiten erfolgen (z.B. in der Katechese, in welcher analog der Schulen andere Sicherheitskonzepte gelten). Diese sind frühzeitig mit allen Betroffenen zu besprechen.

Eine Nutzung des grossen Saales für Chöre ist grundsätzlich gemäss neuer Verordnung des Bundesrates vom 14.02.2021 möglich – gemäss der entsprechenden Auflagen (max. 15 Personen; Maskenpflicht oder Mindestabstand von 5 Metern; regelmässiges Lüften und Pausen).

Die Gemeindeleitung und Kirchenpflege informiert regelmässig über allfällige neue Verordnungen des Bundesrates bzw. des Kantons und passt nach Rücksprache in den Gremien das Schutzkonzept organisch an.

Glattbrugg, im April 2021